

Satzung
des Landkreises Emsland über die Erhebung von Gebühren
für Personal- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ)
(zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung vom 05.10.2020)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 374) und des § 26 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz) vom 08.03.1978 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt 1978, Seite 233), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22.03.1990 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 101) hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 20.07.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für Leistungen der FTZ des Landkreises Emsland, die sich nicht aus der Erfüllung der Pflichtaufgaben im Sinne des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes oder anderer Gesetze ergeben, werden Gebühren und Kostenersatz nach den in § 7 dieser Satzung aufgeführten Tarifen erhoben.
- (2) Ein Anspruch auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Leistung besteht nicht.
- (3) Leistungen nach Abs. 1 können von der Vorauszahlung der Gebühren oder zu erwartenden Kosten oder von der Hinterlegung eines entsprechenden Betrages abhängig gemacht werden.

§ 2

Gebühren- und Kostenschuldner

Für die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht nach dieser Satzung gelten § 29 Abs. 2 und 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz entsprechend.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren- und Kostenschuld

- (1) Die Gebühren- und Kostenschuld entsteht mit dem Beginn der Leistung.
- (2) Gebühren und Kostenersatz werden vom Landkreis Emsland durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht der Landkreis einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Verzichtet der Auftraggeber auf die erbetene Hilfeleistung oder erübrigt sich die Hilfeleistung durch Umstände, die der Landkreis Emsland nicht zu vertreten hat, sind die Gebühren und Kosten nach § 7 dieser Satzung zu entrichten, sofern das Personal der FTZ bereits mit der Auftragsausführung begonnen hat.

32.1

§ 4 Haftung

- (1) Der Landkreis Emsland haftet nur für Unfälle oder sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung der Fahrzeuge und Geräte ergeben, wenn diese von seinen Bediensteten oder Angehörigen seiner Einheiten selbst bedient werden.
- (2) Für Beschädigungen von Fahrzeugen und Geräten haftet während der Zeit der Überlassung derjenige, dem diese zur Benutzung überlassen werden.

§ 5 Stundung oder Erlass der Gebühren- und Kostenschuld

Die Gebühren- und Kostenschuld kann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner

- a) mit erheblicher Härte verbunden ist und
- b) der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Die Gebühren- und Kostenschuld kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 6 Beitreibung der Gebühren und Kosten

Rückständige Forderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Gebühren

- (1) Personalleistungen
Für den Einsatz des Personals der Feuerwehrtechnischen Zentrale wird ein pauschalierter Halb-Stundensatz von 20,00 € pro Person berechnet.
- (2) Sachleistungen (Gestellung von Fahrzeugen und Geräten)
 - 2.1 Löschgruppenfahrzeug 10

je angefangene Betriebsstunde	100,00 €
je zurückgelegte km Wegstrecke	1,50 €
 - 2.2 Mannschaftssportwagen

je angefangene Betriebsstunde	30,00 €
je zurückgelegte km Wegstrecke	1,50 €
 - 2.3 Kommandowagen

je angefangene Betriebsstunde	35,00 €
je zurückgelegte km Wegstrecke	1,50 €
 - 2.4 Tragkraftspritze einschl. saugseitigem Zubehör
pro angefangener Betriebsstunde (ohne Verbrauchsstoff) 20,00 €

– Gebührensätze gem. Ziff. 2.1 bis 2.4 gelten nicht für kommunale Feuerwehren –

Hinweis:

Für Aufgaben, die keine Pflichtaufgaben der Feuerwehrtechnischen Zentrale sind, kann zukünftig eine Umsatzsteuerpflicht entstehen.

Betriebsstoffe, Ölbinde- und Schaummittel, Nebelflüssigkeit etc. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu Tagespreisen berechnet. Für den Transport von Geräten durch das Personal der FTZ werden Gebühren nach Ziff. 2.1, 2.2 oder 2.3 erhoben.

Sind mit den Sachleistungen Personalleistungen verbunden, werden hierfür zusätzlich die Gebühren nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung in Rechnung gestellt.

Sachleistungen der Nr. 2 dürfen nur von feuerwehrtechnisch ausgebildetem Personal ausgeführt werden.

(3)	Wartungs- und Pflegeleistungen	
3.1	Waschen, Prüfen und Trocknen von Druckschläuchen je 15 m Schlauch	12,00 €
3.2	Waschen, Prüfen und Trocknen von Druckschläuchen je 20 m Schlauch	15,00 €
3.3	Waschen, Prüfen und Trocknen von Druckschläuchen je 30 m Schlauch	20,00 €
3.4	Nutzung der Schlauchpflegeanlage pro Schlauch	5,00 €
3.5	Prüfung und Reinigung von Atemschutzgeräten je Gerät	20,00 €
3.6	Reinigung und Überprüfung von Chemikalienschutzanzügen je Anzug	450,00 €
3.7	Prüfung und Wartung von Gaswarnmessgeräten der Firma Dräger je Gerät	50,00 €

– Gebührensätze gem. Ziff. 3.1. bis 3.6 gelten nicht für kommunale Feuerwehren –

Die Leistungen für anfallende Reparaturarbeiten werden nach Materialverbrauch und nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung abgerechnet.

Hinweis:

Für Aufgaben die keine Pflichtaufgaben der Feuerwehrtechnischen Zentrale sind, kann zukünftig eine Umsatzsteuerpflicht entstehen.

- | | |
|-----|---|
| (4) | Zeitfeststellung und Berechnung |
| 4.1 | Für die Berechnung wird einerseits die Einsatzzeit des Personals in der FTZ zugrunde gelegt. Andererseits wird bei Fahrzeugeinsätzen die Zeit vom Verlassen der FTZ bis zur Rückkehr berechnet. Bei der Überlassung von Schläuchen und Geräten bemisst sich die Zeitdauer ab der Aushändigung bis zur Rückgabe. |
| 4.2 | Bei Abrechnung nach Halbstundensätzen wird jede angefangene Halbstunde als volle Halbstunde berechnet, wenn von ihr mehr als 5 Minuten verstrichen sind. |
| 4.3 | Bei Abrechnung nach Stundensätzen wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet, wenn von ihr mehr als 10 Minuten verstrichen sind. |
| 4.4 | Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Tag als voller Tag berechnet. |

32.1

- (5) Durchführung von Ausbildungslehrgängen
Für die Durchführung von Ausbildungslehrgängen für nicht kommunale Feuerwehren werden folgende Gebührensätze erhoben.
- | | | |
|-----|------------------------|------------|
| 5.1 | Truppmann Teil 1 | 1.300,00 € |
| 5.2 | Sprechfunker | 500,00 € |
| 5.3 | Atemschutzgeräteträger | 1.100,00 € |
| 5.4 | Maschinisten | 1.400,00 € |
| 5.5 | Truppführer | 900,00 € |
- jeweils zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer

Hinweis:

Die Durchführung von Lehrgängen für nicht kommunale Feuerwehren ist umsatzsteuerpflichtig.

- (6) Benutzung der Atemschutzübungsstrecke
Für die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke durch Mitglieder nicht kommunaler Feuerwehren und andere nicht kommunale Nutzer wird eine Benutzungsgebühr von 22,50 € je Durchlauf erhoben. Bei Aufsicht durch einen vom Landkreis Emsland gestellten Kreisausbilder ist die Aufwandsentschädigung nach der Aufwandsentschädigungssatzung zusätzlich zu erstatten.

Hinweis:

Für die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke durch nicht kommunale Feuerwehren kann zukünftig eine Umsatzsteuerpflicht entstehen.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Meppen, 23.07.1998

LANDKREIS EMSLAND

Meiners
Landrat

Bröring
Oberkreisdirektor

– veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 17/1998 am 31.07.1998 –

Hinweis:

Diese Satzung beinhaltet:

1. die Satzung des Landkreises Emsland zur Umstellung von Satzungen auf Euro vom 25.06.2001, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 16 vom 31.07.2001. Diese Satzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.
2. die Satzung der Änderung der Satzung des Landkreises Emsland über die Erhebung von Gebühren für Personal- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) vom 05.10.2020, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 30/2020 vom 15.10.2020. Die Änderungssatzung ist am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft getreten.